

SJD / Motion SP-Fraktion vom 18. Februar 2008

Armeewaffen freiwillig im Zeughaus deponieren

Antrag der Regierung vom 18. März 2008

Nichteintreten.

Begründung:

1. Das Anliegen ist nicht motionsfähig: Nach Art. 111 des Kantonsratsreglementes wird mit einer Motion die Regierung beauftragt, den Entwurf einer Verfassungsrevision, eines Gesetzes oder eines Kantonsratsbeschlusses vorzulegen. Aufbewahrung und Hinterlegung von militärischen Ausrüstungsgegenständen – einschliesslich der Ordonnanzwaffen – sind bundesrechtlich geregelt und kantonaler Rechtsetzung nicht zugänglich.
2. Nach dem geltenden Bundesrecht liegt es in der Selbstverantwortung der Armeeingehörigen, für die sichere Aufbewahrung der gesamten Ausrüstung besorgt zu sein (Art. 112 des eidgenössischen Militärgesetzes; Art. 5 und 6 der eidgenössischen Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeingehörigen). Die Regierung verschliesst sich dem Anliegen nicht grundsätzlich, im Rahmen dieser Selbstverantwortung auch eine freiwillige Deponierung der Armeewaffen zu prüfen. Sie ist indessen überzeugt, dass eine Regelung im Rahmen des Bundesrechts gefunden werden muss und in allen Kantonen einheitliche Standards gelten sollen. In Armeefragen sind kantonale Alleingänge nicht zielführend.
3. Auf Bundesebene hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport eine Arbeitsgruppe beauftragt, die militärischen, rechtlichen, staatspolitischen und soziologischen Aspekte rund um die persönliche Dienstwaffe umfassend zu analysieren. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2008 zu mehreren parlamentarischen Vorstössen ausgeführt hat, gehören dazu beispielsweise:
 - erweiterte Hinterlegungsmöglichkeiten für Ordonnanzwaffen;
 - verfeinerte Persönlichkeitsanalysen bei der Rekrutierung;
 - Prüfung verschärfter Kriterien für die Heimabgabe von Ordonnanzwaffen;
 - technische Massnahmen zur Sicherung von Waffen.

Die Arbeitsgruppe muss ihren Bericht bis Ende 2008 abliefern und Empfehlungen abgeben. Nach Aussagen der Armeespitze wird im Sommer 2008 ein Zwischenbericht vorliegen. Die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren empfiehlt den Kantonen ausdrücklich, die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe abzuwarten und bis dahin die bestehenden Rechtsgrundlagen umzusetzen.

4. Die Erfahrungen zeigen, dass ein wenigstens ebenso grosses Gefahrenpotenzial wie von den Ordonnanzwaffen von jenen Waffen ausgeht, die bei der Entlassung aus der Wehrpflicht ins Privateigentum übernommen wurden oder die als Sport-, Jagd- und Faustfeuerwaffen anderweitig in den Privathaushalten gelagert werden. Ehemalige Ordonnanzwaffen wie auch Munition können jederzeit bei den Retablierungsstellen der Kantone und des Bundes abgegeben werden. Diese Waffen werden an die Logistikbasis der Armee zurückgeschoben. Bei der Retablierungsstelle St.Gallen und bei den Polizeistationen können auch andere Schusswaffen abgegeben werden. Im Jahr 2007 wurden bei der Retablierungsstelle

St.Gallen rund 50 Privatwaffen gegen Unterzeichnung einer Verzichtserklärung entgegen-
genommen. Diesbezüglich besteht somit für eine freiwillige Abgabe von Waffen kein zu-
sätzlicher Handlungsbedarf.